

Amtsblatt der Stadt Herne



Stadt Herne

Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 19. Oktober 2020

5. Jahrgang

Ausgabe 62 / 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 nach § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO im Stadtgebiet Herne	2

Herausgeber:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 nach § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO im Stadtgebiet Herne

Nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsrisiken (IfSG) in Verbindung mit § 15 a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GVBl. NRW. Seite 923) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der CoronaSchVO vom 16. Oktober 2020 (GV. NRW. Seite 978a) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass im Gebiet der Stadt Herne die Gefährdungsstufe 2 im Sinne des § 15 a Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO erreicht ist.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum
31. Oktober 2020.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Allgemeinverfügung zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Herne vom 09. Oktober 2020, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Herne vom gleichen Tage, Ausgabe 57/2020, Seite 14 ff. in der Fassung der Änderungsverfügung vom 13. Oktober 2020, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Herne vom gleichen Tage, Ausgabe 58/2020, Seite 10 ff. außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§§ 13, 15a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV. NRW. Seite 923) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 16. Oktober 2020 (GV. NRW. Seite 978a)

§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. Seite 218)

§ 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I Seite 1045) – IfSG -

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I Seite 686)

Begründung:

Gemäß § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG stellt die kreisfreie Stadt das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 fest, wenn die 7-Tage-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über dem Wert von 50 liegt und das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen und einzugrenzen ist.

Nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit liegt die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf die kreisfreie Stadt Herne deutlich über dem Wert von 50. Im Stadtgebiet Herne liegen zum heutigen Tage 883 Erkrankungsfälle vor, die 7-Tages-Inzidenz liegt inzwischen bei 111,2 (Stand: 19. Oktober 2020, 0:00 Uhr). Das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet ist nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen oder einzugrenzen.

Mit Feststellung des Erreichens der Gefährdungsstufe 2 treten im Stadtgebiet Herne die verschärften landeseinheitlichen Schutzmaßnahmen nach § 15 a Abs. 3 und 4 CoronaSchVO automatisch in Kraft.

Die ab dem 17. Oktober 2020 geltende aktuelle Fassung der CoronaSchVO, aus der sich die zu beachtenden weiterführenden landesrechtlichen Regelungen und Anordnungen ergeben, ist in der Lesefassung abrufbar über die Homepage des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) unter:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/201016_coronaschvo_ab_17.10.2020.pdf

Die Feststellung des Vorliegens der Gefährdungsstufe 2 dient der Klarstellung. Da die 7-Tage- Inzidenz täglichen Änderungen unterworfen ist, besteht ein Bedürfnis an Klarheit und Kontinuität durch einen feststellenden Verwaltungsakt. Darüber hinaus bedarf es der Wertung, ob das konkrete Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen oder einzugrenzen ist.

Die zeitliche Befristung entspricht der Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO. Da diese Allgemeinverfügung auf § 15a CoronaSchVO beruht, endet ihre Geltungsdauer mit dem Außerkrafttreten der derzeit geltenden CoronaSchVO mit Ablauf des 31. Oktober 2020, sofern keine Verlängerung erfolgt.

Sofortige Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist auch zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Hinweise:

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 19.10.2020

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Dr. Burbulla

Stadtrat